



FISS-MERKBLATT ab 2026

Abrechnungen über die Filmherstellung mit Finanzhilfen der Filmstandortförderung (FiSS), neues Verfahren ab 2026

Ab 1. Januar 2026 müssen alle Abrechnungen über die Herstellung eines Filmprojektes mit Finanzhilfen der Filmstandortförderung (FiSS) durch eine Person oder Firma geprüft werden, die nach dem Revisionsaufsichtsgesetz als Revisorin zugelassen ist (Art. 102 Absatz 3 FiFV). Zudem müssen alle Abrechnungen von Filmprojekten, die vom Bund mit mehr als 100'000 Franken gefördert werden (Art. 68 Absatz 3 FiFV) durch eine Revisorin geprüft werden.

Die Prüfung muss von der Produktionsfirma in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für die Revision der Abrechnung trägt die Produktionsfirma. Diese Kosten sind anrechenbare Kosten; bei Projekten mit FiSS können sie auf der FiSS-Ausgabenliste aufgeführt werden.

Gestützt auf die geprüfte Abrechnung, die von der Produktionsfirma an das BAK zugestellt wird, legt das BAK den definitiven Förderbeitrag fest. Eine durch eine Revisorin geprüfte Abrechnung für ein Projekt mit FiSS gilt auch als geprüfte Abrechnung für ein Projekt mit einem Beitrag über 100'000 Franken.

Fristen für die Einreichung von Abrechnungen mit FiSS: **30. September**

1. Welche Dokumente umfasst eine Projektabrechnung mit FiSS?

Die Abrechnung umfasst für jede Kostenstelle einerseits die budgetierten und andererseits die tatsächlichen Ausgaben sowie die budgetierten und die tatsächlichen Einnahmen der Schweizer Produktionsfirma für das betreffende Filmprojekt (Art. 66 FiFV).

Arbeitgeber erbringen den Nachweis, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeitenden abgerechnet haben (Art. 66 Abs. 2 FiFV.).

Zahlungen an Personen oder Firmen, zu denen Interessenbindungen bestehen, müssen offengelegt werden (Art. 70a FiFV).

Bei langen Schweizer Spiel- oder Animationsfilmen, deren Herstellung selektiv gefördert wurde, müssen die Ausgaben in der Schweiz für filmtechnischen Arbeiten separat ausgewiesen werden (Art. 64a FiFV).

Bei Filmen, die mit FiSS hergestellt werden, müssen die tatsächlichen Ausgaben, die für FiSS anrechenbar sind, zum jeweils anwendbaren Beitragssatz (20%, 40% bzw. 50%) aufgeführt sein. Sämtliche FiSS anrechenbare Ausgaben müssen mit Verträgen, Rechnungen und Quittungen belegt sein (die Belege müssen dem BAK nur vorgelegt werden, wenn es dies verlangt).

Eine Projektabrechnung mit FiSS besteht aus folgenden Dokumenten:

1. Abrechnungsf formular - Link:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/filmfoerderung/filmstandortfoerderung-schweiz--fiss-/anmeldung.html>;

2. Finanzierungsplan (einschliesslich den kompensierbaren Rückstellungen);

3. FiSS-Ausgabenliste (alle anrechenbaren Ausgaben über 15 000 Franken und Löhne über 2 500 Franken, geordnet nach den Kostenstellen des Budgetformulars, mit Angabe der Firma, die die Rechnung gestellt hat, Steuernummer, usw.) Link:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/filmfoerderung/filmstandortfoerderung-schweiz--fiss-/anmeldung.html>;

4. Aufstellung über die Anzahl Drehtage in der Schweiz mit Beilage der Call Sheets (Tagesdispositionen der Drehtage), gegebenenfalls der Nachweis, dass Mehrausgaben von CHF 150'000 vorliegen, die für die durchgehende Beschäftigung von Schweizer Mitarbeitenden eingesetzt wurden;
5. Koproduktionsanalyse - Link:
<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/filmfoerderung/selektive-filmfoerderung/formulare.html>;
6. Liste der Zahlungen an Personen oder Firmen, zu denen Interessenbindungen bestehen - Link:
<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/filmfoerderung/filmstandortfoerderung-schweiz--fiss-/anmeldung.html>.

2. Welche Unterlagen prüft die Revisorin?

Die von der Produktionsfirma beauftragte Revisorin prüft die Projektabrechnung vor Ort oder online und gleicht sie stichprobenweise mit den bei der Produktionsfirma vorhandenen Unterlagen ab, speziell mit:

- der Projekt- und soweit notwendig auch mit der Firmenbuchhaltung;
- den Lohnabrechnungen der Angestellten, deren Wohnsitznachweisen und den Abrechnungen der Produktionsfirma gegenüber den Sozialversicherungsträgern;
- den Rechnungen, Belegen und Kontoauszügen;
- weiteren Dokumente, die die Revisionsfirma für nützlich betrachtet.

3. Was ist der Auftrag der Revisorin?

- a. Falls die Förderbeträge des BAK (Selektiv, Succès Cinéma, FiSS) an das Projekt insgesamt 100'000 Franken oder mehr betragen, prüft die Revisorin neben der FiSS-Ausgabenliste (Punkt b) auch die gesamte Projektabrechnung anhand der Unterlagen stichprobenweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit und bestätigt für alle Dokumente, die Teil der Abrechnung sind.
- b. Für die Prüfung der FiSS-Ausgaben prüft und bestätigt die Revisorin bei den auf der *Ausgabenliste* aufgeführten Ausgaben, dass
 1. dafür eine Rechnung mit den erforderlichen Angaben (s. Ziffer 4) vorliegt;
 2. die Rechnung von der Produktionsfirma bezahlt wurde;
 3. die in Rechnung gestellte Leistung sich auf das Projekt bezieht;
 4. die in Rechnung gestellte Leistung nach der Gesuchseinreichung erbracht wurde;
 5. die Rechnung stellende Person oder Firma Wohnsitz, respektive Sitz in der Schweiz hat;
 6. die Rechnung stellende Person oder Firma unabhängig von der Produktionsfirma ist;
 7. die erbrachte Leistung zu den anrechenbaren Kosten gehört (Art. 29 FiFV);
 8. Kostenart, Koproduktionsstruktur und Beitragssatz übereinstimmen (Art. 26 FiFV);
 9. wenn keine selektive Förderung vorliegt und Drehbuchhonorare, Vorbereitungskosten oder Lohnkosten für das eigene Produktionsteam aufgeführt sind, dass diese anrechenbar sind (Art. 29 Abs. 3, Art. 29 3^{bis}, Art. 29 Abs. 4 FiFV).

4. Anforderungen an Rechnungen und Quittungen für Leistungen, die FiSS anrechenbar sind

- Wer stellt Rechnung? (Firma, Name, Adresse, Steuernummer);
- An wen richtet sich die Rechnung? Die Rechnung muss auf die Schweizer Produktionsfirma lauten, die die Abrechnung einreicht;
- Für welche Leistung wird Rechnung gestellt? Bei filmtechnischen Leistungen ist die hauptverantwortliche Person zu nennen; es dürfen nur eigene Leistungen in Rechnung gestellt werden (keine Unter- und Subkontrakte);
- In welchem Zeitraum und wo wurde die Leistung erbracht?
- Für welches Projekt wurde die Leistung erbracht?
- Für welchen Betrag wird Rechnung gestellt? Allfällige MwSt. ist auszuweisen.